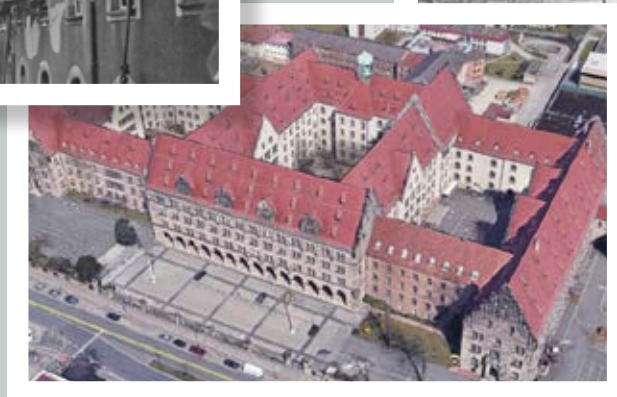


Bombardierung des Justizgebäudes vor 75 Jahren

- Ergebnis Präsidiumswahlen
- Einladung zur Jahreshauptversammlung
am 18.09.2020

AUSGABE
4
2020



» Die Landesrepräsentanzen
von RA-MICRO – ein besonderer
Raum für Anwälte zum
Arbeiten, Weiterbilden und
einfach Verweilen. Danke
für so ein Angebot! «



RA Johannes Brugger
Rechtsanwälte Brugger & Partner,
Friedrichshafen

Kompetenzzentren für anwaltliche Kanzleiorganisation:

Die RA-MICRO Landesrepräsentanzen beraten Sie auch telefonisch. Informieren Sie sich zudem über die vielfältigen Online-Angebote.


Jetzt informieren:
ra-micro.de
030 43598801

RA-MICRO


Editorial





Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,


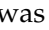
seit nunmehr etwas mehr als 20 Jahren habe ich als Mitwirkender in der Redaktion der  sechs Mal im Jahr die Freude, ein buntes, informatives Blatt von und für die Kolleginnen und Kollegen in unserem Kammerbezirk in der Hand zu halten.

Im Januar 2000 erschien die  mit dem Titelthema „Die Große Justizreform“ in dem Format, das sie wesentlich bis heute prägt. Zusammen mit der damaligen Hauptgeschäftsführerin Petra Röder hatten wir es uns zur Aufgabe gemacht, ein „appetitliches“ Heft zu publizieren, das man als Berichts- und Bekanntmachungsorgan der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gerne zur Hand nimmt. Dank der professionellen Gestaltung, die seit Anfang an in den Händen von Frau Stein von Instant Elephant liegt, sticht die  als farbiger Lichtblick auf dem Arbeitstisch hervor und motiviert dazu, einige entspannte Minuten mit Kammerinformationen zu verbringen. Der Inhalt sollte sich deshalb als möglichst kurz, prägnant und mit erklärenden Illustrationen so darstellen, dass er schnell und ohne Anstrengung aufgenommen werden kann. Das garantiert seit vielen Jahren meine Redaktionskollegin Rechtsanwältin Katja Popp, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Seit Januar 2020 hat sich im Anwaltsalltag vieles verändert und wir haben stets darüber berichtet. Insbesondere der sich beschleunigende Digitalisierungsprozess hat auch in der Redaktion Diskussionen ausgelöst, ob die  als Printmedium noch zeitgemäß ist. Immerhin schlagen Druck- und

Portokosten zu Buche, die im Falle einer rein elektronischen Publikation eingespart werden könnten.

Vielleicht bin ich in diesem Punkt etwas altmodisch. Aber für mich ist die  eine gedruckte Depesche aus Nürnberg an alle Kolleginnen und Kollegen im Kammerland. Sie würde meines Erachtens in der digitalen Informationsflut sang- und klanglos untergehen, wenn sie nur noch per E-Mail oder beA als substanzloses PDF auf einem der zahllosen elektronischen Accounts einfliegen würde. Für mich ist unsere  der greifbare Kontakt zur Kollegenschaft. Die Rechtsanwaltskammer zum Ansprechen und Anfassen, so wie ich sie mir vorstelle.

Wenn es also nach mir geht, dann bleibt uns die  noch einige Zeit als Druckmedium erhalten. Entscheidend ist aber Ihr Votum, liebe Kolleginnen und Kollegen. Lassen Sie uns also wissen, was Sie von unserer  halten, was sich ändern, was bleiben soll. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Ihr
Uwe Wirsching

Neues aus Brüssel

Tracking-Apps

Die Europäische Kommission hat am 17. April 2020 Leitlinien zum Datenschutz im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Apps zur Unterstützung der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie veröffentlicht.

Die Leitlinien gehen auf die Anfang April veröffentlichte Empfehlung der Kommission für ein gemeinsames EU-Konzept zum Einsatz von Mobil-Apps und Daten von mobilen Geräten zurück und forcieren einen europäischen Ansatz, der bei der Entwicklung von mobilen Anwendungen beachtet werden soll. Sie beziehen sich auf Apps, die zur Bekämpfung und zum Umgang mit dem COVID-19-Virus entwickelt wurden. Im Vordergrund sollen dabei klare Kriterien hinsichtlich der Nutzung von personenbezogenen Daten, der Datenspeicherung und der Datensicherheit sowie die Vereinbarkeit mit der Datenschutzgrundverordnung stehen.

Leitfaden für Strafverteidiger

Der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat einen Leitfaden veröffentlicht, der Strafverteidiger bei der Anwendung europäischer Regelungen und Instrumente unterstützen soll. Praxisnah werden darin die EU-Gesetzgebung, Rechtsprechung und weitere relevante Instrumente aufbereitet.

Enthalten sind unter anderem die Verfahrensgarantien, hier wird ein Überblick über die sechs be-

stehenden Richtlinien geben. Außerdem behandelt der Leitfaden den Europäischen Haftbefehl, die Europäische Staatsanwaltschaft, die EU-Grundrechtecharta und Beweisprobleme. Es wird ein Überblick über die Rechtsprechung des EGMR gegeben, der mit Links zu Factsheets versehen ist.

Ferner gibt es Links zu Factsheets über die Rechte des Angeklagten in den Mitgliedstaaten und Anleitungen für Strafverteidiger in EuGH-Vorabentscheidungsverfahren und vor dem EGMR, die auch vom CCBE erarbeitet wurden. Neben Zusammenfassungen der jeweils wichtigsten Informationen enthält der Leitfaden zahlreiche Links zu Informationsmaterialien der Institutionen und weiterer Akteure wie beispielsweise Fair Trials.

Geldwäscherisiken durch Covid-19 – FATF

Die Financial Action Task Force (FATF) hat sich in einem Bericht zu den besonderen Risiken für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufgrund der Corona Pandemie geäußert. Da Regierungen, Unternehmen und Bürger derzeit vermehrt online-Systeme für ihre Arbeit nützen, stellten sich besondere Probleme in diesem Bereich.

Der Bericht kommt unter anderem zu dem Schluss, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie Auswirkungen auf das kriminelle Verhalten haben

und neue Formen von Straftaten entstehen. So finden Kriminelle neue Möglichkeiten, kundenbezogene Sorgfaltspflichten zu umgehen, es findet ein zunehmender Missbrauch von online-Finanzdienstleistungen statt und die aufgrund der Pandemie erlassenen Unterstützungsmaßnahmen werden oftmals ausgebeutet. Als Gegenmaßnahmen sollten die Risiken für die Geldwäschebekämpfung, die sich aus den Pandemie-Maßnahmen ergeben, auf nationaler Ebene koordiniert überwacht und die Kommunikation mit dem privaten Sektor verstärkt werden. Ferner müsse ein umfassender risikobasierter Ansatz hinsichtlich der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten verfolgt und schließlich müssten elektronische und digitale Zahlungsmöglichkeiten unterstützt werden.

Quelle: BRAK
weitere Informationen unter www.brak.de (Nachrichten aus Brüssel)

Kurz zusammengefasst

Vor 75 Jahren
Bombardierung des
Justizgebäudes



Schatzmeister
Dr. Uhl –
ein
Dankeschön **139**

Wichtige Termine



Jahreshauptversammlung

Neuer Termin
Freitag 18.09.2020

Inhalt

Editorial	127
Europaecke	128
Das Thema	130
Bombardierung des Justizgebäudes vor 75 Jahren	130
Gerichte, Ämter, Ministerien	134
Versandpflicht via beA bei gestörtem Fax	134
Verweis und Geldbuße für beA-Verweigerer	134
Übersendung von Anwaltsschriftsätzen an die RAK	136
Aus der Arbeit des Vorstands	137
Präsidiumswahlen	137
Einladung JHV	138
Dank an Schatzmeister Dr. Klaus Uhl	139
78. Tagung der Gebührenreferenten	140
Neu im Vorstand	142
Unser Bezirk	144
Geprüfter Rechtsfachwirt 2020	144
Personalien	145
Kanzleiforum	146
Anwaltsinstitut	149
Fortbildungsveranstaltungen	151
Anmeldeformular	158
Zu guter Letzt	159

Nürnberger Justizgebäude

Bombardierung vor 75 Jahren

Jahreswende 1944/45

Die sich immer mehr verengenden Frontlinien sind noch weit von Nürnberg entfernt. Aber die Grauen des Krieges haben auch schon in der „Stadt der Reichsparteitage“ Spuren hinterlassen. Bereits seit 1942 war die Stadt das Ziel alliierter Luftattacken. Fast tausend Menschen mussten sie seither mit ihrem Leben bezahlen, die bis dahin meisten – über 500 – bei einem britischen Bombenangriff im August 1943. Nicht zu reden von den zahlreichen Verletzten, zerstörten Wohn- und Geschäftshäusern und beschädigten Industrieanlagen. Das Justizgebäude an der Fürther Straße war bislang verschont geblieben, sieht man einmal von 300 Fenstern ab, die bei Störangriffen britischer Flieger am 28. November 1944 zu Bruch gegangen waren. Doch die schlimmsten Luftangriffe auf Nürnberg standen erst noch bevor.

Luftangriff vom 2. Januar 1945

Am Abend des 2. Januar 1945 legten 500 Bomber der Royal Air Force die Nürnberger Altstadt in Schutt und Asche. Sie hinterließen mehr als 1.800 Tote, 3.000 Verletzte, 100.000 Obdachlose und 9.000 teils schwer beschädigte, teils völlig zerstörte Gebäude. Das Justizgebäude kam auch diesmal noch recht glimpflich davon, hatte aber wie die gesamte Stadt mit erheblichen Störungen der Infrastruktur zu kämpfen. Es verging daher eine volle Woche, bis Generalstaatsanwalt Dr. Emil Bems am 9. Januar

dem Reichsjustizministerium telefonisch Bericht erstatten konnte (Auszug aus der Telefonnotiz des Ministeriums):

„Die Altstadt sei praktisch vernichtet. ... Die Versorgung mit Gas, Wasser, Licht und das städtische Telefonnetz seien gestört. Die telefonische Fernverbindung arbeite heute zum ersten Mal wieder ... Die Gebäude der Behörden seien stark mitgenommen. Das Justizgebäude habe aber, abgesehen von Luftdruckschäden an den Fenstern und am Dach, verhältnismäßig wenig gelitten. Infolgedessen habe die Justiz auch andere Verwaltungen (z.Zt. etwa 25) bei sich aufgenommen ... Personenverluste unter der Gefolgschaft der Justiz seien bisher nicht festgestellt. Es seien aber zahlreiche Beamte und auch Rechtsanwälte total ausgebombt; er ... selbst sei nur durch die üblichen Tür- und Fensterschäden betroffen. ... Der Gerichtsbetrieb werde im Rahmen des Möglichen aufrecht erhalten ... Plünderungsfälle seien bisher nicht gemeldet.“

GenStA Dr. Bems war deswegen als amtierender Hausherr für den Lagebericht zuständig, weil er seit Mitte September 1944 die Geschäfte des Oberlandesgerichtspräsidenten wahrnahm (im Gegenzug oblagen die GenStA-Geschäfte einem Senatspräsidenten des OLG). Der nominelle OLG-Präsident Dr. Ernst Emmert, überzeugter Nationalsozialist, engagierter Frontkämpfer und Ritterkreuzträger, hatte sich nach nur einjähriger Amtszeit wieder freiwillig an die Ostfront gemeldet, wo er schon kurz darauf

schwer verwundet wurde (zwei Wochen nach dem Lagebericht erlag er seinen Verletzungen).

Luftangriff vom 21. Februar 1945

Die nächste schwere Angriffswelle, diesmal der US-Luftstreitkräfte, ließ nicht lange auf sich warten. Am 20./21. Februar 1945 zogen jeweils rund 1.200 Bomber über die Stadt und warfen ihre tödliche Last ab. Hauptangriffsziele waren der Haupt- und Rangierbahnhof sowie die Stadt-



teile St. Johannis und Gostenhof. Über 1.350 Menschen verloren ihr Leben, 70.000 wurden obdachlos. Diesmal kam auch der Justizpalast nicht ungeschoren davon. Mit Schreiben vom 1. März 1945 berichtete GenStA Dr. Bems dem Reichsjustizministerium (Auszug):

„Am 20. und 21.2.1945 wurde die Stadt Nürnberg jeweils um die Mittagszeit von starken feindlichen Kampfverbänden schwer heimgesucht. Es gab in der Stadt umfangreiche Zerstörungen von öffentlichen Gebäuden und Wohnhäusern sowie erhebliche Verluste unter der Zivilbevölkerung. Auch das Justizgebäude an der Fürther Straße wurde am 21.2.1945 stark in Mitleidenschaft gezogen. Es erhielt



5 schwere Bombenvolltreffer, die Teile des Gebäudes zum Einsturz brachten, außerdem noch Beschädigungen durch weitere Bomben, die in die Höfe niedergingen, sowie durch zahlreiche Brandbomben. Der große, von einem bronzenen Standbild der Justitia gekrönte Uhrenturm über dem Mittelbau des Gebäudes stürzte, von einer Bombe getroffen, herab in den Hof und riss dabei einen Teil der darunter befindlichen Stockwerke mit.

Das Dach des Justizgebäudes ist zum Teil völlig zerstört, zum Teil wenigstens abgedeckt. Besonders haben die Räume im dritten

Obergeschoß gelitten, in dem mein eigenes Arbeitszimmer, meine Präsidialabteilung und die Geschäftsräume des Generalstaatsanwalts untergebracht waren. Der Gang mit der künstlerisch wertvollen

Kassettendecke und den aus deutschem und italienischem Marmor hergestellten Säulen ist zerstört. Ein großer Teil der Räume des Justizgebäudes, darunter fast alle Räume im dritten Obergeschoß, sind unbenutzbar. Die Folge davon ist eine große Raumverknappung, die noch dadurch vergrößert wird, dass ich nach dem Terrorangriff vom 2.1.1945 eine große Zahl von ausgebombten justizfremden Behörden und sonstigen Dienststellen in das Haus hereinnehmen musste.

Am 21.2.1945 sind als Opfer des Terrorangriffs im Justizgebäude selbst 3 Gefolgschaftsmitglieder gefallen, 7 weitere sind verletzt worden. Außerhalb des Justizgeländes wurden nach den bisherigen Feststellungen 2 Gefolgschaftsmitglieder getötet. Zahlreiche Gefolgschaftsangehörige haben schwere Verluste an Hab und Gut erlitten. Die Schäden am Inventar, an Akten usw. sind sehr groß. Besonders wurde auch hier meine Präsidialabteilung betroffen. Mein eigenes Geschäftszimmer ist mit der gesamten Einrichtung völlig ausgebrannt. ... Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft haben ihren Geschäftsbetrieb ... wieder aufgenommen. Auch Sitzungen haben bereits wieder stattgefunden, u.a. auch beim Sondergericht. **Die meiste Sorge bereiten mir z.Zt. die schweren Dachschäden. Ihre Behebung wird voraussichtlich große Schwierigkeiten bereiten ...“**



Ein kleines Streiflicht auf das Drunter und Drüber, das nach den schweren Bombenschäden in dem doch eigentlich als Hort des Rechts angesehenen Justizgebäude herrschte, wirft ein internes Schreiben des geschäftsführenden OLG-Präsidenten vom 13. März 1945 an die Leiter der diversen Behörden, die inzwischen im Hause untergekommen waren (darunter das Wehrbezirkskommando sowie Abteilungen des Polizeipräsidiums, der Kriminalpolizei, der Gestapo und der Reichspost). Darin mahnt und warnt Dr. Bems:

„Seit der schweren Beschädigung des Justizgebäudes durch den Terrorangriff vom 21.2.1945 wird von zahlreichen Gefolgschaftsangehörigen der im Justizgebäude untergebrachten Behörden und sonstigen Dienststellen Holz zu Brennzwecken von den verschiedenen Schadensstellen in einem Umfang weggenommen, dass dies nicht länger geduldet werden kann. Ich habe gegen die Wegnahme kleinerer, völlig wertloser und nicht mehr brauchbarer Holzstücke nichts eingewendet; es gehen jetzt aber viele Gefolgschaftsangehörige dazu über, auch Teile von Stühlen, Schränken, Schreibtischen u.a. Möbeln, die zur Wiederherstellung dieser beschädigten Möbelstücke noch verwendet werden können und benötigt werden, ferner noch brauchbares Bauholz

(Vierkanthölzer, Dachbalken) wegzunehmen. Das ist Diebstahl am Staat und somit Volksvermögen ... Ich werde ... strengstens dagegen einschreiten.“



Luftangriff vom 21. Februar 1945

Einen Monat nach diesem Appell kam der Gerichtsbetrieb endgültig zum Erliegen. Am 16. April 1945 rückten die ersten US-Truppen in die Stadt ein, die nach dem Willen des fanatischen Hitlergetreuen und amtierenden Gauleiters Karl Holz bis zum Äußersten verteidigt werden sollte. Angesichts der schweren Kampfhandlungen zogen es die meisten Justizangehörigen vor, zu Hause zu bleiben, oder schafften es ganz einfach nicht, wie von der Behördenleitung befohlen zum Dienst zu erscheinen. Dem Präsidenten des Landgerichts blieb daher nichts anderes übrig, als auf einem an die Tür der Präsidialkanzlei gehefteten Zettel zu verkünden: „Die Gerichte sind bis auf weiteres geschlossen. 16. April 1945, 8 Uhr 45 Min. Dr. Keller, Landgerichtspräsident.“ Vier Tage später, am 20. April 1945, waren die Kampfhandlungen zu Ende und Nürnberg war vollständig von den US-Truppen eingenommen.

Teile des Justizgebäudes wurden von US-Truppen beschlagnahmt, darunter der Schwurgerichtssaal 600, den GIs einer Flugabwehreinheit als provisorischen Sozialraum herrichteten.

In anderen Teilen des Gebäudes durfte die Justiz anscheinend – Näheres ist nicht bekannt – eine Art Notbetrieb aufrechterhalten, allerdings noch ohne Gerichtsverhandlungen.

August 1945: Nürnberg wird Tagungsort des Kriegsverbrecherprozesses

Am 10. August 1945 fand das Nebeneinander von Justiz und US-Besatzung ein abruptes Ende. Den Grund dafür schildert eine Eilmeldung des Oberlandesgerichtsrats Dr. Hans Heinrich (von 1946 bis 1949 erster Nachkriegspräsident des Oberlandesgerichts):

„In großer Eile ... die Mitteilung, dass ich heute, 9.00 Uhr, Befehl erhalten habe, das Gerichtsgebäude bis Sonntagabend völlig zu räumen. Bis zur Beendigung des warcrime-Prozesses wird keine Zivilperson das Gerichtsgebäude samt den beiden Nebengebäuden betreten können. Auch die Hausmeister müssen das Haus verlassen. An eine Öffnung der Gerichte ist vor dem 1.11.1945 nicht zu denken. Man glaubt, dass bis gegen Ende des November das Verfahren erledigt sein wird. ...“

Mit „warcrime-Prozess“ ist der Hauptkriegsverbrecherprozess gemeint, auf den sich zwei Tage zuvor die alliierten Siegermächte bei einer Konferenz in London verständigt und für den sie Nürnberg als Tagungsort bestimmt hatten. Der Optimismus, das internationale Tribunal werde bereits Ende November abgeschlossen sein, erwies sich jedoch schon bald als unrealistisch. Tatsächlich begann der Prozess erst am 20. November 1945 und dauerte bis 1. Oktober 1946. Es folgten zwölf weitere

Kriegsverbrecherprozesse, deren Letzter erst Mitte April 1949 zu Ende ging.

So schwer die Schäden am Justizgebäude nach der Bombardierung auch waren: Gemessen an den massiven Zerstörungen in der Umgebung des Gerichts und erst recht in der Stadtmitte waren sie überschaubar. Das gilt insbesondere für den Ostbau mit dem Schwurgerichtssaal 600. Das ließ nach dem Krieg das Gerücht aufkommen, der Justizkomplex sei bei den Luftangriffen bewusst geschont worden, um ihn als Tagungsort für den beabsichtigten Hauptkriegsverbrecherprozess zu erhalten.

Diese Spekulation entbehrt indes jeder Grundlage. Zum Zeitpunkt der Luftangriffe dachte noch kein Mensch an Nürnberg als Schauplatz eines Kriegsverbrecherprozesses. Wie ausgeführt, kam der Justizpalast erst Mitte Juli 1945 in die engere Wahl.

In den 1950er Jahren wurde das Justizgebäude überwiegend von Dienststellen der US-Armee genutzt. Daneben beherbergte es für einige Jahre das oberste Rückerstattungsgericht der US-Zone (CORA), ab 1955 einen Senat des international besetzten Obersten Rückerstattungsgerichts, später auch die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts. Erst in den 1960er Jahren durfte nach und nach die reguläre Nürnberger Justiz in ihr Domizil zurückkehren, als erstes im Juni 1960 das Schwurgericht. Der vollständige Auszug der US-Dienststellen zog sich bis 1969 hin, begleitet und gefolgt von umfangreichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen. Im Mai 1977 setzte schließlich die offizielle Bauabschlussfeier den Schlusspunkt des jahrelangen baulichen Kraftaktes.

Sichtbare Spuren der Bombenschäden – heute

Zeichen des zerstörerischen Luftangriffs vom Februar 1945 entdeckt man teilweise noch heute. Beim Vergleich von Vor- und Nachkriegsaufnahmen fällt insbesondere das Fehlen des markanten 22 m hohen Uhrenturms über dem Hauptbau-Mitte auf; er wurde aus Kostengründen nicht wieder aufgebaut. Sparsamkeit war offenbar auch die Vorgabe, als man 1962/63 daran ging, endlich die durch die Bomben gerissene Baulücke zwischen Hauptbau-Mitte und -Ost zu schließen. Statt geräumiger Zimmer auf der Südseite und des großzügigen hellen Gangs, der von den Zimmern bis zur gegenüberliegenden Wand reichte, platzierte man Zimmer nunmehr auf beiden Seiten, getrennt durch den recht düsteren Korridor, den wir heute kennen. Auf diese Weise sowie durch Verringerung der Raumgröße konnte man die Zimmerzahl im Zwischenbau fast verdreifachen. Auch von außen



hebt sich der neue Zwischenbau-Ost merklich von seinem Pendant im Westen ab: Die Farbtonung der Sandsteinfassade will nicht so recht mit der des übrigen Baus harmonieren, die Fenster sind anders gestaltet und angeordnet, statt zwei Reihen Dachgauben gibt es nur noch eine.

Im Innern des Hauptbaus-Mitte erinnern insbesondere die Säulenreihen im zweiten und dritten Stock an die Bombenschäden. Im zweiten Stock hatten vier Pfeiler dem Druck nicht standgehalten; sie wurden nach dem Krieg durch neue ersetzt. Im dritten Stock waren sogar nur zwei der 13 Säulen stehen geblieben. Hier wurde, wohl aus Kostengründen, vom erwogenen Nachbau abgesehen. Für die optische Auflockerung des breiten Flurs muss seither ein von Wand zu Wand reichender roter Teppichläufer erhalten. Das Dienstzimmer des Oberlandesgerichtspräsi-

denten, bis Kriegsende unterhalb des Uhrenturms gelegen, wurde an seine heutige Stelle an der Westseite des Mittelbaus gerückt. Ob die bronzene Hitler-Büste, die seit 1935 den als Schmuckstück gerühmten Gang im dritten Stock „zierte“, den Bombenschaden überstanden hatte und geborgen wurde, ist nicht überliefert; sie ist verschollen.

Beim Festakt zur Aufstellung der Hitler-Büste hatte der NS-nahe OLG-Präsident Otto Berttram in seiner Ansprache den Porträtierten in den höchsten Tönen gepriesen: „Was wir heute sind, haben wir dem Führer zu verdanken.“ Zehn Jahre später und angesichts des Trümmerhaufens, der sich am Schauplatz des Festakts darbot, erwies sich die Aussage „dem Führer zu verdanken“ als ungewollt vorausschauend, – freilich in einem ganz anderen Sinn als sie seinerzeit gemeint war. □

Ewald Behrschmidt,
Vizepräsident des
OLG Nürnberg a. D.

Hauptquellen (beide in der OLG-Bücherei verfügbar):
Ulrich Grimm, *Das Oberlandesgericht Nürnberg und sein neues Gebäude* (2006)
Ewald Behrschmidt, *Vertrauliche Lageberichte der Präsidenten des Oberlandesgerichts und des Generalstaatsanwalts Nürnberg aus den Kriegsjahren 1940 bis 1945* (2019)
Ferner (statistische Angaben zu Luftangriffen): https://de.wikipedia.org/wiki/Luftangriffe_auf_Nürnberg



Stopp, hier sind Sie richtig!

Am Hallplatz in Nürnberg erhalten Sie Ihre komplette juristische Fachliteratur – inklusive Beratung. Unter www.schweitzer-online.de sind wir 24h für Sie da.

Schweitzer Fachinformationen

Zeiser + Büttner | Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
Tel: +49 911 2368-0
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 8.00-19.00 Uhr
Sa 9.30-19.00 Uhr



Anzeige

Zur Pflicht zum Versand via beA bei gestörtem Faxversand

BGH, Beschl. v. 28.04.2020 – X ZR 60/19

Ein Patentanwalt, der kurz vor Ablauf der dafür maßgeblichen Frist feststellt, dass die Telefax-Übermittlung einer Berufungsbegründung in einem Patentnichtigkeitsverfahren wegen nicht von ihm zu vertretender technischer Probleme voraussichtlich scheitern wird, ist nicht verpflichtet, nach einem Rechtsanwalt zu suchen, der den Versand für ihn über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vornehmen kann.

Aus den Gründen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dürfen Verfahrensbeteiligte die ihnen vom Gesetz eingeräumten prozessualen Fristen bis zu ihrer Grenze ausnutzen. Bei einer Übermittlung per Telefax habe der Versender mit der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegeräts und der korrekten Eingabe der Empfängernummer das seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung begonnen habe, dass unter normalen Umständen mit ihrem Abschluss vor 0 Uhr zu rechnen gewesen sei. Das sei in der Regel der Fall, wenn eine Übermittlungszeit von dreißig Sekunden pro Seite angesetzt werde und der sich daraus ergebende Wert im Hinblick auf die Möglichkeit einer anderweitigen Belegung des Empfangsgeräts sowie schwankender Übertragungsgeschwindigkeiten um einen Sicherheitszuschlag von etwa zwanzig Minuten erhöht werde. Allerdings dürfe er angezeigte Störungen nicht vorschnell zum Anlass nehmen, von weiteren Senderversuchen abzusehen. Vielmehr sei er gehalten, ihm erkennbar gewordene Übermittlungsfehler bis zum Fristablauf zu beheben und zumindest weitere Übermittlungsversuche zu unternehmen, um auszuschließen, dass die Übermittlungsschwierigkeiten in seinem Bereich liegen.

Ein zurechenbares Verschulden ergebe sich auch nicht daraus, dass der mit der verantwortlichen Sachbearbeitung betraute Patentanwalt das Dokument nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) versendet habe. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob ein Rechtsanwalt

in vergleichbarer Lage verpflichtet wäre, einen Senderversuch über dieses Medium zu unternehmen. Ein Patentanwalt, der nicht über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach verfüge, sei jedenfalls nicht verpflichtet, kurz vor Fristablauf nach einem Rechtsanwalt zu suchen, der den Versand für ihn vornehmen könne.

Es erscheine zweifelhaft, ob ein Rechtsanwalt, der sich für den Versand per Telefax entschieden habe, bei technischen Problemen kurz vor Fristablauf einen Übermittlungsversuch über das besondere elektronische Anwaltspostfach unternehmen müsse (so aber OLG Dresden, [WMR](#) 1/2020, S. 13). Dieses Medium stehe zwar gemäß § 31a Abs.1 BRAO jedem Rechtsanwalt zur Verfügung. Die relativ hohe Zahl an Störungsmeldungen, die für dieses System veröffentlicht werden, begründe aber Zweifel daran, ob es in seiner derzeitigen Form eine höhere Gewähr für eine erfolgreiche Übermittlung kurz vor Fristablauf bietet als ein Telefax-Dienst. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Anwaltsgericht Nürnberg

Verweis und Geldbuße für beA-Verweigerer

Urt. v. 06.03.2020 – AnwG I -13/19

Urt. v. 31.01.2020 – AnwG I -19/19

Das Anwaltsgericht Nürnberg hat im Januar bzw. März dieses Jahres zwei beharrliche beA-Verweigerer jeweils zu einem Verweis und einer Geldbuße von 3.000,00 € verurteilt. Beide Urteile sind nicht rechtskräftig und liegen dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof zur Entscheidung vor.

Das Anwaltsgericht Nürnberg sah in der unterlassenen Erstregistrierung einen Verstoß gegen die Pflicht, den Beruf des Rechtsanwalts gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen, wozu es gehört als Inhaber eines elektronischen Postfachs die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen. Nach Ansicht des Gerichts führe die fehlende Erstregistrierung zu einer erheblichen Gefährdung der Mandanten des Rechtsanwalts, da dieser nicht feststellen könne, ob ihm etwas über das beA zugestellt worden sei. Derartige Zustellungen könnten Fristen enthalten, deren Versäumung zu Lasten der Mandanten gehen könnten.

In beiden zu entscheidenden Fällen waren die Betroffenen mehrfach von der Rechtsanwaltskammer auf die Verpflichtung zur Erstregistrierung unter Verweis auf die entsprechende Rechtsprechung hingewiesen worden. Gleichwohl unterblieb die Erstregistrierung, in einem der beiden Fälle mit dem ausdrücklichen Hinweis, grundsätzlich keine Registrierung vornehmen zu wollen.

Hinweis:

Sollten Sie sich noch nicht an Ihrem beA erstregistriert haben, holen Sie dies nun bitte umgehend nach. Eine unterbliebene Erstregistrierung birgt nicht nur haftungsrechtliche Risiken, sondern kann auch berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Sollten Fragen bestehen, können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wenden. □



Verrechnung von Fremdgeld

BGH, Beschl. v. 26.11.2020 – 2 StR 588/18

Ein Rechtsanwalt, der sich im Rahmen eines bestehenden Anwaltsvertrags zur Weiterleitung bestimmte Fremdgelder auf sein Geschäftskonto einzahlen lässt und weder uneingeschränkt bereit noch jederzeit fähig ist, einen entsprechenden Betrag aus eigenen flüssigen Mitteln vollständig auszukehren, kann sich der Untreue in der Variante des Treubruchstatbestands (§266 Abs.1 Var.2 StGB) strafbar machen.

Aus den Gründen:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BORA ist ein Rechtsanwalt verpflichtet, eingegangene Fremdgelder unverzüglich an den Berechtigten weiterzuleiten oder, falls dies ausnahmsweise nicht sofort durchführbar sei, den Mandanten hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass ein dem Geldeingang entsprechender Betrag bei ihm jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung steht. Unbeschadet der Frage, welche konkrete Zeitspanne als unverzüglich anzusehen sei, was sich nach den Umständen des Einzelfalls bestimme, könne diese Verzögerung als solche regelmäßig noch keinen Vermögensnachteil begründen. Ebenso wenig könne allein der Verstoß gegen die Pflicht zur Führung eines Anderkontos und zur Weiterleitung von Fremdgeldern auf dieses (vgl. § 4

Abs. 2 Satz 2 BORA) einen Nachteil begründen. Maßgeblich sei vielmehr, ob das Vermögen des Mandanten durch die Pflichtverletzung gemindert werde. Das sei etwa dann der Fall, wenn in der unterlassenen Weiterleitung die Absicht liege, die eingenommenen Gelder endgültig für sich zu behalten, der Rechtsanwalt die Gelder zwar nicht auf Dauer für sich behalten wolle, aber ein dem Geldeingang entsprechender Betrag nicht jederzeit für den Berechtigten zur Verfügung gehalten werde oder die Gefahr eines Vermögensverlustes groß sei, weil die auf dem Geschäftskonto befindlichen Gelder dem unabwendbaren und unausgleichbaren Zugriff von Gläubigern offenstehe.

Tilge der Rechtsanwalt durch Verwendung auf dem Geschäfts- oder dem Anderkonto eingegangenen Fremdgelds private Verbindlichkeiten oder erfülle er vom Anderkonto aus geschäftliche Verbindlichkeiten, die keinen Zusammenhang mit den Zahlungseingängen aufwiesen, sei mit der Kontokorrentbuchung der Bank des Rechtsanwalts oder dem Abfluss des Zahlungseingangs von dessen Konto – abgesehen vom Falle des Vorhandenseins ausreichender Mittel zum in Aussicht genommenen Ausgleich – bei dem Berechtigten bereits ein endgültiger Vermögensschaden eingetreten. Infolge des kompensationslosen Abflusses,

der mit dem Verlust der Fremdgelder einhergehe, liege ein endgültiger Vermögensnachteil vor.

Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegne die Begründung eines Vermögensnachteils damit, dass den Angeklagten zwar (nicht ausschließbar) Honoraransprüche in einer die Auszahlungsbeträge übersteigenden Höhe zugestanden hätte, eine schadensausgleichende Kompensation aber nicht in Betracht komme, weil diese Ansprüche nicht abgerechnet worden seien. Eines solchen Ausgleichs bedürfe es nämlich nur dann, wenn schon die pflichtwidrige Einzahlung auf ein Geschäftskonto, die Verwendung für andere Zwecke oder

die verspätete Weiterleitung an den Mandanten für diesen einen Vermögensnachteil begründet hätte,

Ein Vermögensnachteil trete nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung nicht ein, wenn die Tathandlung selbst zugleich einen den Verlust aufwiegenden Vermögenszuwachs begründet. Hat der Täter einen Geldanspruch gegen das von ihm verwaltete Vermögen, so fehle es an einem Schaden, wenn er über das Vermögen in entsprechender Höhe zu eigenen Gunsten verfüge. □

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Rechtmäßigkeit der Übersendung von Anwaltsschriftsätzen an die RAK

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 19.02.2020 – 6 W 19/20

„1. Es fehlt an dem für einen Unterlassungsanspruch notwendigen Rechtsschutzbedürfnis sowie am Vorliegen einer geschäftlichen Handlung, wenn die angegriffene Handlung darin besteht, anwaltliche Schriftsätze an die Anwaltskammer zur Prüfung eines möglichen standeswidrigen Verhaltens weiterzugeben zu haben. Die Grundsätze zu privilegierten Äußerungen sind hier entsprechend anwendbar.

2. Die Übersendung anwaltlicher Schriftsätze an die Anwaltskammer zur Prüfung möglichen standeswidrigen Verhaltens ist – soweit überhaupt eine Verarbeitung von Daten nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO vorliegt – jedenfalls nach Art. 6 Abs. 1 (e) DSGVO zulässig.“

□

Volltext unter www.rv.hessenrecht.hessen.de

SRA – keine Erstreckung bei Arbeitgeberwechsel

BGH, Urteil v. 30.03.2020 – AnwZ (Brfg) 49/19

Mit Urteil vom 06.05.2019, Az. BayAGH III-4-13/2018, hatte der Bayerische Anwaltsgerichtshof eine Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen einen Erstreckungsbescheid mit der Begründung zurückgewiesen, dass § 46b Abs. 3 BRAO dahingehend auszulegen sei, dass auch der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages eine Aufnahme eines weiteren Arbeitsverhältnisses im Sinne der Norm sei (vgl. [WMR](#) 3/2020, S. 97).

Dieser Rechtsauffassung ist der BGH in seiner Berufungsentscheidung nicht gefolgt. Vielmehr sei § 46b Abs. 3 BRAO bei einem Arbeitgeberwechsel weder unmittelbar noch analog anwendbar, sondern ein Widerruf der bisherigen Zulassung nach § 46b Abs. 2 BRAO und die Erteilung einer neuen Zulassung nach § 46a BRAO geboten. Dies gelte auch bei durchgehender Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der §§ 46a, 46 Abs. 2 bis 5 BRAO.

Eine Erstreckung sei auch nicht im Hinblick auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung geboten, da sich kein Unterschied zu der Situation bei einem Widerruf der bisherigen und Erteilung einer neuen Zulassung ergebe. □



BRAK besonderes elektronische: x +

schulung.bea-brak.de/bea/index.xhtml?dswid=-7281

Kontrast | Schriftgröße | Hilfe

beA Digital Edition sicher

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

itere Informationen zur Sicherheit der beA-Anwendung finden Sie unter bea.brak.de

Start
beA Postfach

Bitte melden Sie sich an

© 2020 Copyright 2015 - Bundesrechtsanwaltskammer
Starfeuille | Impressum | Kontakt | Datenschutz

2.3.5-r6485, beaapp02tz1

Anmelden

Es spricht Jutta Krüger

Webinar beA Live!
Jetzt teilnehmen

Mit uns sind Sie bestens ausgerüstet
K2L
SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI
NÜRNBERG GmbH

Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an: 0800 4 888 111
Sulzbacher Straße 48 · 90489 Nürnberg · www.K2L-GmbH.de

Ihr **RA-micro** Vor-Ort-Partner

Anzeige

Präsidiumswahlen

In seiner Sitzung am 16.05.2020 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg das Präsidium turnusgemäß neu gewählt (§ 78 Abs. 4 BRAO).

Das Präsidium setzt sich für die nächsten zwei Jahre wie folgt zusammen (v.l.n.r.):

Präsident: RA Hans Link, Nürnberg
Vizepräsident I: RA Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg
Vizepräsident II: RAin Stefanie Haizmann, Regensburg
Vizepräsident/Schriftführer: RA Stefan Wolf, Nürnberg
Vizepräsident/Schatzmeister: RA Dr. Erik Besold, Nürnberg



Neuer Termin für die Durchführung der Jahreshauptversammlung

Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, der 18.09.2020, 14:00 Uhr

Ort: Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg

Tagesordnung:

1. Begrüßung – Ansprache des Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Bericht des Schatzmeisters/Bericht des vereid. Buchprüfers
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO
5. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020
7. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2021
8. Beschluss über die Sonderumlage beA 2021
9. Beschluss über die Änderung der Wahlordnung der RAK Nürnberg

Redaktionelle Änderungen des § 2 WO:
§ 9 Abs. 6 wird durch § 9 Abs. 5 S. 2 ersetzt

Redaktionelle Änderung § 4 WO:
In lit. e) am Ende wird das Wort „und“ und lit. f) wird komplett gestrichen.

§ 9 Abs. 1 wird klarstellend geändert und lautet:
„Jedes wahlberechtigte (bislang: im Wählerverzeichnis eingetragene) Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen.“

In § 12 soll der Termin für den spätesten Zugang der Zugangsdaten so geändert werden, dass bei Erhalt der Zugangsdaten eine Wahl sofort möglich ist. § 12 Abs. 1 soll daher wie folgt geändert werden:

[...]

(1) Den Wahlberechtigten werden bis zum Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. [...]

10. Änderung der Verwaltungsgebühren- und Entschädigungsordnung

§ 1 Verwaltungsgebühren

Ziffer 13: Die Gebühr für die Anmeldung zur Weiterbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt/in wird von 250,00 € auf 300,00 € angehoben. Die ermäßigte Gebühr für den Fall der Wiederholung der Prüfung in höchstens drei Prüfungsfächern wird von 200,00 € auf 250,00 € angehoben.

Ziffer 14: Die Gebühr für den bundeseinheitlichen Anwaltsausweis wird zur Deckung der gestiegenen Kosten auf 25,00 € angehoben,

§ 3 Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung der Mitglieder des Anwaltsgerichts

§ 3 wird zur Klarstellung formuliert:

„Die Mitglieder des Anwaltsgerichts sowie der Protokollführer des Anwaltsgerichts haben für die Teilnahme an den Sitzungen des Präsidiums und des Anwaltsgerichts sowie an den vorbereitenden Sitzungen einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes nach Nr. 7003, 7004, 7005 und 7006 VV RVG. Hierauf eventuell anfallende Umsatzsteuer wird erstattet.“

11. Verschiedenes

Antrag RA Dr. Malte Magold: Durchführung einer Umfrage zur „Sperrberufung“

Weitere Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 03.09.2020, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Wegen der strengen Hygienevorschriften wird es voraussichtlich leider keinen Imbiss geben.

**Hans Link
Präsident**

Ein herzliches Dankeschön

Schatzmeister Dr. Klaus Uhl

Am 30.04.2020 endete nach 28 Jahren das Vorstandsmandat unseres Kollegen Dr. Klaus Uhl. Er hat sich für eine weitere Amtsperiode nicht mehr zur Verfügung gestellt und ist damit turnusgemäß ausgeschieden. Gleichzeitig endete auch seine 22-jährige Zugehörigkeit zum Präsidium der Rechtsanwaltskammer Nürnberg als deren Schatzmeister.



Geplant war ein gebührender Abschied im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung, mit Blumen und Reden und allem was dazu gehört, um ihm unser aller Dank und Respekt zu zollen. Aber der Corona-Lockdown hat diesem Plan einen Strich durch die Rechnung gemacht – wir mussten die Versammlung absagen und unseren Schatzmeister still und leise ziehen lassen. Wer ihn und seine bescheidene Art kennt vermutet, dass es ihm so vielleicht sogar lieber gewesen ist.

Auch wenn wir ihn nicht in gebührendem Rahmen feiern konnten, ganz ohne ein paar Worte zu seinem Abschied wollen wir ihn doch nicht gehen lassen:

Wir haben unserem Schatzmeister viel zu verdanken. Umsichtig und gewissenhaft hat er in den letzten 22 Jahren das Vermögen der Kammer verwaltet und stets ein wachsames Auge darauf gehabt, dass auch in schweren

wirtschaftliche Zeiten die Gelder sicher angelegt sind.

Unvergleichlich bleibt seine Art, mit der er das manchmal trockene und nicht immer unkomplizierte Zahlenwerk des Kammerhaushalts jedermann verständlich und klar erklärt hat, ohne sich in Einzelheiten zu verzetteln. Alle, die bei einer Kammerversammlung waren, kennen die drei Säulen und allen wird wohl sein Satz in Erinnerung bleiben: „Fragen Sie ruhig – ich kann Ihnen alles erklären, es ist nur eine Frage der Zeit.“

Dr. Klaus Uhl war aber nicht nur Hüter der Zahlen, er war uns ruhig und besonnen stets kluger Berater und Freund in der Vorstandsarbeit. Während der gesamten Dauer seiner Vorstandszugehörigkeit arbeitete er in einer der Beschwerdeabteilungen mit und bereicherte die Diskussionen im Gesamtvorstand.

Besonders hervorzuheben ist auch sein Einsatz für unsere Anwaltsparkplätze. Als bekannt

wurde, dass wir im Sommer 2012 die auf dem ehemaligen Quellgelände in der Fürther Straße angemieteten Parkplätze würden räumen müssen, hat er sich auf die Suche nach einer Alternative gemacht und unzählige Gespräche geführt. Keiner hatte es für möglich gehalten, bei den beengten Parkverhältnissen rund um das Justizgebäude eine Alternative aufzutun, aber unser Schatzmeister hat es geschafft, 35 Parkplätze auf dem Gelände der VAG zu ergattern. Dafür gebührt ihm nicht nur Anerkennung, sondern Dank.

Wir lassen unseren Schatzmeister nur schweren Herzens ziehen und wünschen ihm alles erdenklich Gute. Wir hoffen, dass er die gewonnene Zeit nun auch für die anderen schönen Dinge des Lebens neben der Juristerei nutzen kann, zum Beispiel für sein Interesse an Kunst und Kultur.

Ein herzliches Danke, Herr Kollege Dr. Uhl! □

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Heike Pöllath, Nürnberg	verst. 14.04.2020
Elisabeth Stosiek, Erlangen	verst. 01.06.2020
Josef Nachtmann, Pappenheim	verst. 02.06.2020

Kurzbericht Berlin, 13.05.2020

78. Gebührenreferententagung

Die 78. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand am 19.10.2019 in Koblenz statt.

1. RVG-Anpassung

Der aktuelle Stand der Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung war Thema der 78. Tagung der Gebührenreferenten:

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder (JuMiKo) befassten sich im Rahmen ihrer 90. Konferenz am 05./06.06.2019 sowohl mit dem gemeinsamen Forderungskatalog zur Anpassung des RVG von BRAK und DAV als auch mit dem Bericht der Länderarbeitsgruppe „Neues Haushaltswesen“ zur Evaluierung der Erhöhung der Gerichtsgebühren durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23.07.2013 (2. KostRMoG). Im Ergebnis war sich die JuMiKo einig, dass die dauerhafte Sicherung einer leistungsstarken Justiz im gemeinsamen Interesse von Bund, Ländern, Rechtsdienstleistern und Rechtsuchenden liegt. Die Sicherung der Leistungsstärke setze eine angemessene Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte genauso voraus wie eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Justiz. Insofern wurden die Justizministerinnen der Länder Hessen und Schleswig-Holstein sowie der Justizsenator des Landes Hamburg von der JuMiKo beauftragt, Gespräche mit dem Präsidenten der BRAK und der Präsidentin des DAV zu führen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) teilte mit, zunächst das

Ergebnis der Gespräche zwischen Anwaltschaft und den von der JuMiKo beauftragten Vertretern abzuwarten, bevor mit der Erarbeitung eines Referentenentwurfs begonnen wird.

2. Abrechnung standardisierter bzw. automatisierter Rechtsdienstleistungen

Die Gebührenreferenten setzten sich erneut mit der Frage auseinander, ob für die Erbringung standardisierter bzw. automatisierter Rechtsdienstleistungen ein neuer Vergütungstatbestand geschaffen oder dafür der Rahmen der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG abgesenkt werden sollte.

Nach eingehender Diskussion sahen die Gebührenreferenten keinen Bedarf für eine Gesetzesänderung und fassten folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferenten sind einstimmig der Auffassung, dass der derzeitige Gebührentatbestand der Nr. 2300 VV RVG durch den bestehenden breiten Ermessensspielraum ausreichend ist, um auch standardisierte Rechtsdienstleistungen angemessen berücksichtigen zu können.

Gleichzeitig richteten die Gebührenreferenten den Appell an die Rechtsanwälte, bei der Festlegung und Bestimmung der Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG die durch die Digitalisierung bedingten Arbeitserleichterungen im Rahmen ihrer Ermessensausübung hinsichtlich

der Kriterien des § 14 RVG zu berücksichtigen.

3. Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften

Ein weiteres Thema der 78. Tagung der Gebührenreferenten war der am 16.09.2019 vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht. Dieser sieht insbesondere folgende gebührenrechtliche Änderungen vor:

- Einführung einer Schwellengebühr von 0,7 für die Einziehung unbestrittener Forderungen in Nr. 2300 VV RVG-E,
- Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Abschluss einer Zahlungsvereinbarung in Nr. 1000 VV RVG-E und
- Anhebung des Gegenstandswerts in § 31b RVG-E von 20 % auf 50 %.

Ferner sieht der Referentenentwurf in § 43d Abs. 3 und 4 BRAO-E eine Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten des Rechtsanwalts über die entstehenden Kosten einer Zahlungsvereinbarung und über die wesentlichen Rechtsfolgen des mit der Vereinbarung angestrebten Schuldanerkenntnisses vor.

Die Tagungsteilnehmer halten die vorgesehenen Gesetzesänderungen im RVG für den falschen Ansatz, um Verbraucher vor zu hohen, missbräuchlichen

Inkassogebühren der Inkassodienstleister zu schützen. Problematisch ist nach ihrer Ansicht insbesondere, dass der Gesetzgeber nicht zwischen dem von Inkassodienstleistern und dem von Rechtsanwälten durchgeführten Forderungsinkasso differenziert. Eine solche Differenzierung zwischen Inkasso- und Rechtsanwaltsgebühren sei aber zwingend erforderlich. Denn mit Inkasso beauftragte Rechtsanwälte würden ihre Gebühren in Ausübung ihres Ermessens abrechnen; dies hätte ansonsten eine Strafbarkeit nach § 352 StGB (Gebührenüberhebung) zur Folge. Um den Exzessen der Inkassodienstleister zu begegnen, sollte für diese vielmehr eine eigene Gebührenordnung geschaffen werden.

Deshalb wiederholen die Gebührenreferenten den in ihrer vergangenen 77. Tagung gefassten Beschluss wie folgt:

Die Gebührenreferententagung lehnt erneut die Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften, soweit die Anwaltschaft betroffen ist, ab. Sie ist der Auffassung, dass man mit den geltenden Gesetzen und mit den Möglichkeiten der Erläuterung und der Darlegung der anwaltlichen Tätigkeit im Aufforderungsschreiben den Unterschieden zwischen den reinen inkassodienstlichen und anwaltlichen Tätigkeiten ausreichend gerecht wird.

4. Anwaltliche Erfolgshonore und Legal Tech

Ferner befassten sich die Gebührenreferenten erneut mit den möglichen Auswirkungen der Geschäftsmodelle der prozessfinanzierenden Inkassodienstleister im Bereich Legal Tech auf den Rechtsberatungsmarkt und das anwaltliche Berufsrecht.

Speziell diskutierten sie, ob das Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren nach § 49b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 4 a RVG weiterhin aufrechterhalten werden sollte. Denn das Geschäftskonzept der Legal-Tech-Unternehmen basiert auf der Vereinbarung einer Art Erfolgshonorar mit dem Verbraucher; Rechtsanwälten ist dies jedoch berufsrechtlich untersagt. Um Wettbewerbsverzerrung für die Anwaltschaft zu verhindern, stellt sich die Frage, ob Rechtsanwälten die gleichen Rechte wie Inkassodienstleistern zugesprochen werden oder Inkassodienstleister die gleichen Einschränkungen erhalten sollten, denen die Anwaltschaft bereits nach der BRAO unterliegt.

Die Gebührenreferenten erörterten daher die Vor- und Nachteile einer weiteren Teilfreigabe des Verbots nach § 49b Abs. 2 BRAO, insbesondere in Hinblick auf die Rolle des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege und der Sicherstellung des Zugangs zum Recht als auch die etwaigen Auswirkungen auf das Kostenersatzungs- und PKH/VKH-System. Teil der Diskussion waren auch die Überlegungen des BMJV, das Verbot des Erfolgshonorars bis zu einer bestimmten Streitwertgrenze (ca. 2.000 Euro) freizugeben und für den darüber hinausgehenden Streitwertbereich in § 4a Abs. 1 RVG insbesondere das Tatbestandsmerkmal der wirtschaftlichen Verhältnisse zu streichen. Die Diskussion wird im Rahmen der nächsten Tagung fortgeführt.

5. 15-Minuten-Zeittaktklausel

Darüber hinaus setzten sich die Gebührenreferenten mit dem Urteil des OLG München vom 05.06.2019 (Az. 15 U 318/18 Rae) auseinander. Dieses vertritt u. a. die Auffassung, dass die

formulärmäßige Vereinbarung einer Abrechnung nach einem 15-Minuten-Takt, die zur Aufwendung des Zeitaufwands für jede einzelne an einem Tag ausgeführte Tätigkeit führt, gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt. Insofern hat sich der 5. Senat des OLG München der Auffassung des 24. Senats des OLG Düsseldorf (Urt. v. 29.06.2006, Az. I 24 U 196/04) angeschlossen. Da der unterlegene Rechtsanwalt in Revision gegangen ist, bleibt die Entscheidung des BGH zur Wirksamkeit von 15-Minuten-Klauseln abzuwarten (siehe BGH, Urt. v. 13.02.2020, Az. IX ZR 140/19).

6. Nachträgliche Vergütungsvereinbarung

Die Gebührenreferenten befassten sich der Handhabung einer Kanzlei, die ihren Mandanten nachträgliche Vergütungsvereinbarungen übersendet, sobald sich das jeweilige laufende Verfahren dem Ende nähert; dabei wird die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vorgesehen.

Nach Auffassung der Gebührenreferenten ist grundsätzlich der Abschluss einer nachträglichen Vergütungsvereinbarung auch während des laufenden Verfahrens möglich. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei hingegen nur vor Beginn des Verfahrens zulässig; hier sei der Gesetzeswortlaut des § 4a RVG eindeutig. Denn Voraussetzung nach § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG ist, dass der Mandant aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde – dies sei im laufenden Verfahren nicht mehr der Fall.

7. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Im Übrigen beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens. Dieser sieht nach § 397b StPO-E eine Bündelung der Nebenklagevertretung vor. Das Gericht sollte bei Vorbereitung der Hauptverhandlung prüfen, ob mehrere Nebenkläger gleichgelagerte Interessen vertreten. Dafür soll ein Rechtsanwalt beigeordnet werden und zwar einer unbestimmten Anzahl von

Nebenklägern.

Die vergütungsrechtliche Konsequenz dieses Referentenentwurfs sei, dass im Wege der gebündelten Nebenklage beigeordnete Rechtsanwälte im Vergleich zu Verteidigern keine angemessene Vergütung erhalten werden. Insofern fassten die Gebührenreferenten folgenden Beschluss:

Die Gebührenreferenten sind der Auffassung, dass unabhängig von den berufsrechtlichen Bedenken jedenfalls aus gebührenrechtlicher Sicht die im Referentenentwurf eines Gesetzes

zur Modernisierung des Strafverfahrens des BMJV vorgesehene Regelung des § 397b StPO-E, mehrere Nebenkläger gemeinsam beizuordnen, eine unzulässige Gebührenverkürzung für Rechtsanwälte darstellt.

8. 79. Tagung der Gebührenreferenten

Die ursprünglich für den 15.05.2020 in Berlin vorgesehene 79. Gebührenreferententagung musste bedingt durch die Corona-Pandemie abgesagt werden und wird nun vs. am 24.10.2020 in Hamburg stattfinden. □

Neu im Vorstand



Melanie Sandhöfer

Rechtsanwältin Melanie Sandhöfer wurde am 08.07.1979 in Fürth geboren. Sie besuchte dort das Hardenberg-Gymnasium, wo sie sich bereits als Schulsprecherin für die Belange ihrer Mitschüler engagierte. Nach dem Abitur verbrachte sie ein Auslandsjahr in Madrid, Spanien, um dort ihre Sprachkenntnisse weiter zu vertiefen. Es folgte das Studium der Rechtswissenschaften an der FAU in Erlangen, wo sie neben der rein

juristischen Ausbildung auch ihre Vorliebe für Fremdsprachen im Rahmen der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung weiterverfolgte. In diesem Zusammenhang absolvierte sie später ein studienbegleitendes Praktikum in der Rechtsabteilung von Siemens, S.A., Madrid, Spanien und war dort im Bereich Vertragsprüfung und Vertragsgestaltung tätig. Nach dem Referendariat beim OLG Nürnberg und dem Abschluss des 2. Staatsexamens wurde sie im Jahr 2007 als Rechtsanwältin zugelassen und ist seitdem in der Kanzlei Eigenstetter Helmreich und Partner mbB in Fürth tätig. Die Kanzlei ist Teil der Helmreich Gruppe, welche mit insgesamt ca. 100 Mitarbeitern in den übrigen Gesellschaften steuerberatend tätig ist und überwiegend mittelständische Unternehmen betreut.

Die Tätigkeitsschwerpunkte von Frau Sandhöfer liegen neben der allgemeinen rechtsberatenden Betreuung der Mandanten

im Bereich Zivil- / Wirtschaftsrecht im Bereich der Vertragsprüfung und –gestaltung sowie in den Bereichen Arbeitsrecht sowie Transport- und Speditionsrecht. Im Rahmen ihrer Ausbildung absolvierte Frau Sandhöfer zudem die Ausbildung zur Wirtschaftsmediatorin (CVM), was ihr vor allem bei der Unterstützung ihrer Mandanten bei Vertragsverhandlungen sowie in gesellschaftsrechtlichen Themen stets hilfreich ist.

Frau Sandhöfer ist Mitglied im Diskussionsforum Arbeitsrecht, der Dt. Gesellschaft für Transport- und Speditionsrecht, sowie dem Nürnberg-Fürther Anwaltsverein.

Neben einer vernünftigen Juristen- aber auch Rechtsanwaltsfachangestelltenausbildung liegt ihr besonders eine kollegiale und zielführende Zusammenarbeit in der Anwaltschaft, aber auch der weiteren am Prozess beteiligten Parteien am Herzen. Sie möchte insoweit daran mitwirken, dass

die anwaltliche Tätigkeit durch einen sinnvollen und vernünftigen Pragmatismus im Rahmen der stetigen Modernisierung weiter erleichtert und nicht zusehends intransparent und verkompliziert wird. Die Kammermitglieder sollen bei der Umsetzung der an sie gestellten berufrechtlichen Anforderungen unterstützt werden, damit die entsprechenden Vorgaben klar und verständlich sind und von jedem Mitglied auf einfachem Wege umgesetzt werden können. □



Franz Heinz

Rechtsanwalt Franz Heinz wurde 1978 in München geboren und studierte nach seinem Abitur in Nürnberg an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg Rechtswissenschaften.

2005 wurde er als Rechtsanwalt zugelassen und übte parallel zu seiner anwaltlichen Tätigkeit bis 2012 Lehrtätigkeiten an der FAU im Fachbereich Strafrecht aus.

Sein zentraler Tätigkeitsbereich ist die Strafverteidigung. Seit 2009 ist er zugleich Fa-



Daniel Fries

Rechtsanwalt Daniel Fries wurde am 14. April 1984 in Heilbronn geboren. Nach dem Abitur am agrarwissenschaftlichen Gymnasium Öhringen und nach seinem freiwilligen Wehrdienst in Tauberbischofshaus begab er sich für das Studium der Rechtswissenschaften an die Friedrich-Alexander-Universität nach Erlangen.

Das Referendariat bestritt er in Nürnberg und nach seiner Zulassung im Juni 2013 war er zunächst überwiegend im Verkehrsrecht auf Seiten der Versicherer tätig, so dass er 2016 zum Fachanwalt für Verkehrsrecht ernannt wurde. Im Jahr

2014 wurde er in den Kammerprüfungsausschuss der Rechtsanwaltsfachangestellten berufen und nimmt seither in zweiter Amtszeit regelmäßig den Auszubildenden die mündliche Prüfung ab.

Im Sommer 2016 wechselte er in ein mittelständisches Nürnberger Mobilitätsunternehmen, übernahm dort die Leitung der Verwaltungs- & Rechtsabteilung und unterhält seitdem neben der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Seit September 2016 ist er Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Am 1. Dezember 2019 begann er seine Tätigkeit als Justiziar und Prokurist beim gemeinsamen Kommunalunternehmen des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach ANregiomed. Dort berät und unterstützt er den Vorstand und koordiniert maßgeblich die rechtlichen Themen des Unternehmens. Sein Tätigkeitsschwerpunkt hat sich dabei neben dem Arbeitsrecht insbesondere auf medizinrechtliche mitunter aber auch auf vergaberechtliche Themenkreise erweitert. □

2014 wurde er in den Kammerprüfungsausschuss der Rechtsanwaltsfachangestellten berufen und nimmt seither in zweiter Amtszeit regelmäßig den Auszubildenden die mündliche Prüfung ab.

Im Sommer 2016 wechselte er in ein mittelständisches Nürnberger Mobilitätsunternehmen, übernahm dort die Leitung der Verwaltungs- & Rechtsabteilung und unterhält seitdem neben der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Seit September 2016 ist er Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Am 1. Dezember 2019 begann er seine Tätigkeit als Justiziar und Prokurist beim gemeinsamen Kommunalunternehmen des Landkreises Ansbach und der Stadt Ansbach ANregiomed. Dort berät und unterstützt er den Vorstand und koordiniert maßgeblich die rechtlichen Themen des Unternehmens. Sein Tätigkeitsschwerpunkt hat sich dabei neben dem Arbeitsrecht insbesondere auf medizinrechtliche mitunter aber auch auf vergaberechtliche Themenkreise erweitert. □

chanwalt für Strafrecht. Nach langjähriger Mitarbeit in mittelständischen Kanzleien gründete er 2018 die Strafrechtsboutique Heinz & Schultzky mit der Fachanwältin für Strafrecht Martina Schultzky.

Neben seinem stetigen Engagement für die anwaltliche Selbstverwaltung ist er im Vorstand der Regionalgruppe Nordbayern der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

tätig, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des DAV und der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Neben dem Berufs- und Verfahrensrecht ist ihm die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Umsetzung der Digitalisierung auch im Bereich der Anwaltschaft wichtig. □

Fortbildungsprüfung Gepr. Rechtsfachwirt/in 2020

Von März bis Mai 2020 fanden die diesjährigen Fortbildungsprüfungen zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in in Nürnberg (Teilnehmer aus den Bezirken der RAKen Bamberg und Nürnberg) und München (Teilnehmer aus dem Kammerbezirk München) statt.

In Nürnberg haben 31 Teilnehmerinnen, zum Teil Wiederholer, die Prüfung abgelegt, in München waren es 64. Erfolgreich waren in Nürnberg 15, in München 40 Absolventinnen.

Inzwischen gibt es bayernweit 1.202 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte, 287 davon in unserem Bezirk.

Leider sind die Prüfungsergebnisse in diesem Jahr wieder schlechter ausgefallen. Die Durchfallquote in unserem Bezirk lag bei 51,62 %; bayernweit lag sie bei 35,29 % (2018: 19,6 %, 2017:

42 %, 2016: 35,6 %; 2015: 31,3 %; 2014: 27,5 %; 2013: 23,03 %).

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen hat sich mit 3,53 ebenfalls verschlechtert (2018: 3,42; 2017: 3,73; 2016: 3,54; 2015: 3,58; 2014: 3,41; 2013: 3,45). Die Noten 1 und 2 konnten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg leider nicht vergeben werden. Die Note 3 wurde in unserem Bezirk 7 mal, die Note 4 wurde 8 mal erzielt. 16 Teilnehmer/innen haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Leider standen die coronabe-

dingten Kontaktbeschränkungen in diesem Jahr einer Abschlussfeier entgegen, so dass die Zeugnisübergabe und der gesellige Ausklang ausfallen mussten.

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken deshalb auf diesem Weg zu ihrem Erfolg. Unser besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr ehrenamtliches Engagement und ihre kompetente Unterstützung. □

Prüfung	Teilnehmer				Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
	insg.	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2010	87	34	13	40	29	10	39	8	0	1
2011	136	104	8	24	88	3	17	4	1	1
2012	103	37	10	56	30	6	27	9	2	1
2013	152	81	16	55	59	11	47	3	2	19
2014	120	82	5	33	65	3	19	4	1	1
2015	99	65	8	26	49	4	15	4	2	8
2016	104	65	9	30	43	5	19	12	-	6
2017	100	63	9	28	43	3	12	7	-	3
2018	107	67	10	30	54	7	24	6	3	4
2019	85	60	7	18	37	5	9	5	1	2
2020	85	54	7	24	40	3	12	5	2	1

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 02.06.2020 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.821

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (29)

Rechtsanwälte (19)

Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (1)

Rechtsanwaltsgesellschaften (2)

Ahrens, Dr. Jan-Michael (Erlangen)

AKMR Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Regensburg)
Die! Arbeitskanzlei Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (Schwandorf)

Duschner, Susanne (Sinzing)

Erlbeck, Stefanie (Erlangen)

Fuchs, Florian (Nürnberg)

Hillebrand, Alfred (Parsberg)

Kamintzky, Julia (Regensburg)

Khalaf, Roj (Nürnberg)

Lang, Nastassja (Nürnberg)

Müller, Thomas (Nürnberg) ^

Nixdorf, David (Nürnberg)

Orth, Franz (Nürnberg)

Paulus, Alexander (Regensburg)

Perlet, Benedikt (Regensburg)

Scherbarth, Victoria (Regensburg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
europäischer Syndikusrechtsanwalt °
kanzleipflichtbefreit *
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO **

Stegemann, Till (Nürnberg)

Stifter, Veronika (Mariaposching)

Strelitz, Manuel (Nürnberg)

Weitzel, Sabine (Erlangen)

Zach, Katharina (Sinzing)

Zuber, Susanne (Hersbruck)

Syndikusrechtsanwälte (6)

Baxmann, Christopher (Erlangen)

Belz, Caroline (Herzogenaurach)

Fenkner, Dr. Katharina (Erlangen)

Jung, Adrian (Erlangen)

Niscu, Diana Karin (Nürnberg)

Steinmann, Marlene (Nürnberg)

WHO-Rechtsanwalt nach § 206 BRAO (1)

Cruz-Avila, José Manuel (Nürnberg)

LÖSCHUNGEN (18)

Rechtsanwälte (15)

Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (1)

Gaußmann, Roswitha (Abensberg)

Gündermann, Alexander (Hersbruck)

Heyne, Cornelia (Steinberg am See)

Katerla, Felizitas (München)

Klose, Christina (Regensburg)

Kraus, Wolfgang (Nürnberg) **

Krottenthaler, Martina (Regensburg)

Larsen-Lion, Karin (Pyrbaum-Rengersricht)

Olszewska, Magdalena (Erlangen)

Schmidt, Tobias (Nürnberg)

Schneider, Julia (Regensburg)

Schroll, Steffen (Fürth)

Schubert, Thomas (Waldbronn) ^

Schuldes, Carmen (Rothenburg o.d.T.)

Spindler, Dr. Stefan (Rötzing)

Thonigs, Anja (Neutraubling)

Syndikusrechtsanwälte (2)

Samson, Frank (Nürnberg)

van der Graf, Camiel (Hamburg) °

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RA Christian Heinzelmann, Nürnberg

RA Lennart Popp, Nürnberg

RA Michael Haider, Regensburg

RA Karsten Bayer, Erlangen

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Oliver Rothhaupt, Erlangen

FA für Medizinrecht

RAin Tanja Raab, Regensburg

FA für Miet- und WEG-Recht

RAin Elisabeth Balles, Regensburg

FA für Strafrecht

RA Christian Reiser, Regensburg

FA für Versicherungsrecht

RA Felician Scheu, Nürnberg

Ehrungen von Kanzleimitar- beiterinnen

25-jähriges Jubiläum

Alexandra Jädicke
Rechtsanwälte Wendt
Blumenstraße 1
90402 Nürnberg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

AfA Rechtsanwälte,
Tel. 0911-37667788
AfA Rechtsanwälte ist eine der Spezialkanzleien im Arbeitsrecht, exklusiv für Arbeitnehmer. Für unseren Standort Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (m/w/d) oder Fachanwalt für Arbeitsrecht (m/w/d). Ihre aussagekräftigen Unterlagen können Sie gerne an bewerbung@afananwalt.de senden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

KNYCHALLA BAUANWÄLTE,
Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt, Tel.: 09181/50990
Wir gehören zu den spezialisierten Kanzleien im Privaten Bau- und Immobilienrecht in der Metropolregion Nürnberg mit Sitz in Neumarkt und suchen einen qualifizierten Rechtsanwalt (m/w/d) evtl. mit Berufserfahrung. Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen, eigenverantwortliche Mandatsbearbeitung und die Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung.

fabian@kanzleifabian.de
Wir suchen ab sofort für unsere zertifizierte Kanzlei im Zentrum von Nürnberg eine/n

Rechtsanwalt(w/m/d) in Vollzeit. Erste Erfahrungen im Wirtschaftsrecht und/oder in der Prozessführung sind wünschenswert aber nicht zwingend. Wir wünschen uns Kollegen mit Empathie und Biss, wirtschaftlichem Verständnis und Scharfsinn. Bewerbungen an o.g. E-Mail.

Rechtsanwälte Löffler und Porstmann, Erlangen;
www.loeffler-porstmann.de;
al@loeffler-porstmann.de
Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen weiteren Rechtsanwalt (m/w/d), eventuell mit Berufserfahrung im Zivilrecht. Erste Informationen über unsere Kanzlei erhalten Sie über unsere Seite im Internet mit Film unter www.loeffler-porstmann.de. Anfragen bitte an RA Löffler.

Chiffre: 2020-SARA-10
Wir sind eine bekannte Sozietät mit äußerst repräsentativen Kanzleiräumen in bester Lage in Nürnberg und suchen zur Verstärkung unseres Teams einen Rechtsanwalt/-in entweder zur Anstellung oder zur Aufnahme in unser Partnerschaftsmodell.

Rödl & Partner, Christian Marthol, +49 (911) 9193 - 3555, Referenznummer: 1540
Für unser Team in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d). Wir bieten Ihnen exzel-

lente Fördermöglichkeiten und attraktive Benefits. Wir freuen uns auf Ihre online Bewerbung unter folgendem Link: <https://career5.successfactors.eu/sfcareer/jobreqcareer?jobId=1540&company=rdlglobald&username=&jobPipeline=RAKNuernberg>

vdLP von der Linden & Partner mbB Rechtsanwälte, Steuerberater, vd1@vdlp.de
Rechtsanwalt (m/w/d) für Teilzeit in Regensburg gesucht. Geeignet zum Berufseinstieg neben einer Promotion. Wir bieten eigenständige Bearbeitung von Mandaten, flexible Arbeitszeiten und fördern den Erwerb von Zusatzqualifikationen, z.B. Fachanwalt, Steuerberater. Bewerbung mit üblichen Unterlagen per E-Mail.

Kanzlei Kopp, Mühling & Seifert; anja.seifert@kms-rechtsanwaelte.de
Wir suchen ab sofort in Festanstellung, Vollzeit RA (m/w/d), gerne auch Berufsanfänger/in. Schwerpunkt: Zivilrecht. Wir erwarten Engagement, Zuverlässigkeit und eine strukturierte Arbeitsweise. Wir bieten

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

ein angenehmes und modernes Arbeitsumfeld, abwechslungsreiche Mandate, sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Sommer und Partner Rechtsanwälte mbB, Tel.: 0981/9722590, info@sommer-partner.de
Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für unseren Standort in Ansbach gesucht. Sie mögen Erbrecht, Unternehmensnachfolge und Familienrecht? Sie arbeiten gerne in einem Team von Fachanwälten und Steuerberatern in einem modernen Umfeld (papierlose Kanzlei)? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen. www.sommer-partner.de

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/ Stellenmarkt)

Rödl & Partner, Michael Wiehl, +49 (911) 9193 - 1300, Referenznummer 2060

Für unser Team in Nürnberg suchen wir einen Rechtsanwalt (w/m/d). Wir bieten Ihnen attraktive Vergütung und gezielte Weiterentwicklung. Wir freuen uns auf Ihre online Bewerbung unter folgendem Link: https://jobs.roedl.com/job/N%C3%BCrnberg-Rechtsanwalt-%28wmd%29-90491/601063801/?locale=de_DE&applySourceOverride=RAKNuernberg

RA Erhard Exner, Tel. 0941/5 99 88 67, info@ra-exner-erhard.de
RA-Kanzlei in guter zentraler Innenstadtlage (Fröhliche-Türken-Str. 8, 93047 Rgbg.) sucht ab sofort Kollege (m/w/d), ggf. zur Gründung einer Bürogemeinschaft. Angeboten werden ein Raum (20 m²) zur alleinigen Nutzung sowie vorhandene Infrastruktur

(Küche, WC, großer Eingangsbereich, Sekretariat). Die Kanzlei ist im 1. OG, Aufzug/Parkhäuser vorhanden.

Chiffre: 2020-SARA-09

Alteingesessene, zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in bester Lage in Nürnberg sucht zum nächstmöglichen Termin einen engagierten, freundlichen RA (m/w/d) – gerne auch Berufsanfänger – für die Bereiche Mietrecht, WEG-Recht und Familienrecht in Vollzeit. Ein Fachanwaltstitel bzw. die Bereitschaft zum Erwerb eines solchen ist wünschenswert.

SALLECK + PARTNER ist eine überregional tätige, wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Sitz in Erlangen. Wir suchen eine/n Rechtsanwalt/in (m/w/d) für das Referat Wirtschaftsrecht/ Allgemeines Zivilrecht in Vollzeit mit überdurchschnittlicher Qualifikation und eigenverantwortlicher Arbeitsweise. Erfahren Sie mehr unter www.salleck.de

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0, kanzlei@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 10 Berufsträgern, suchen wir Verstärkung im Wirtschaftsrecht (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.). Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

GBK Legal Fachanwaltskanzlei, mail@gbk-rae

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine(n) Rechtsanwalt(in) (m/w/d), auch gerne Berufsanfänger, in Festanstellung TZ/VZ. Wir bieten eine kollegiale Arbeitsatmosphäre, eigenständige Bearbeitung von

Mandaten und fördern den Erwerb von Zusatzqualifikationen, z.B. Fachanwaltstitel. Wir freuen uns auf Sie!

Stellengesuche

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Chiffre: 2020-SGRA-04

Erfahrener Rechtsanwalt sucht Position in der wirtschaftsrechtlichen Beratung mit Schwerpunkten in den Feldern Gesellschaftsrecht, Zivil- und Handelsrecht, Vertragsgestaltung auch mit steuerlichen Bezügen, Arbeitsrecht, Betriebswirtschaftslehre. Einschlägige Qualifikationen vorhanden, promoviert, Zahlenaffinität und kaufmännisches Verständnis.

Rechtsanwaltsfachangestellte

rechtsanwaltsfachangestellte1@gmx.net

Teamfähige, erfahrene und zuverlässige Refa mit Berufserfahrung sucht neue Herausforderung in TZ/in Verbindung mit Home-Office.

Nicole Fritz, Tel. 0176/21112181
Motivierte, engagierte, teamfähige und strukturiert arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte und Bachelor of Laws (FH) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Anstellung im Nürnberger Raum um wieder zu ihren Wurzeln zurück zu kehren. Derzeit bin ich in Köln in ungekündigter Anstellung beschäftigt.

anwaltssekretaerin@gmx.de
Motivierte, zuverlässige, freundliche Anwaltssekretärin, ungek. mit 30 jähriger Berufserfahrung in allen Bereichen, die in einer Kanzlei anfallen sucht neuen

Wirkungskreis, bevorzugt in Insolvenzkanzlei, Prozessabteilung ab 10/2020 in Teilzeit (28-32 Stunden) in Nürnberg/Fürth; fit in winsolvenz, annotext, E-Akte. Gutes Betriebsklima erwünscht.

Schreibkräfte / sonst. Büroangestellte

2020-SGSKR-03

Büro,- und Schreibkraft mit Kanzleierfahrung und sehr guter Organisation und Schreibfertigkeiten sucht ab sofort neuen Wirkungskreis (VZ oder TZ mind. ab 30 Std/Wo) in Nürnberg für Empfang, Telefon, Terminkoordination, Phonotypie und allg. Sekretariatsaufgaben. Ich bringe Ihnen Kenntnisse in RA-Micro, ReNoStar mit und bin mit der E-Akte vertraut.

Kanzleiveräußerungen/ Vermietungen

Chiffre: 2020-KV-03

Für Kanzlei im östlichen Großraum Nürnberg wird altersbedingt Nachfolger/in gesucht. Schwerpunkt ZivilR, gut eingeführt, breiter Mandantenstamm. Sehr günstige Lage. Büroräume gesichert. Begleiteter Übergang.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

bewerbungen.regensburg@t-online.de

Renommierte Regensburger RA-Kanzlei mit Schwerpunkt Familienrecht sucht RA (m/w/d) mit

Berufserfahrung im FamR und mgl. einem weiteren Tätigkeitsschwerpunkt, zunächst in Bürogemeinschaft, die in absehbarer Zeit in eine Partnerschaft und spätere Übernahme der Kanzlei übergehen soll. Bewerbungen bitte an obige Adresse.

info@anwaltskanzlei-jakob.com

In unserer Anwaltsboutique in ruhiger Lage (Nürnberg-Gleißhammer) steht ein heller Büroraum inkl. Nutzung der Kanzleinfrastruktur (PC, Drucker, Küche, Mitarbeiterin usw.) nebst Kfz-Stellplatz zur Verfügung. Sie suchen einen Platz zur Entfaltung Ihrer juristischen Arbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft? Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

RAMike Thümmeler, 09621/12974

Ich biete für eine/n Rechtsanwältin/in (w/m/d) einen Platz in Bürogemeinschaft in Amberg in zentraler Lage mit Unterstützung durch ein kompetentes Sekretariat und voller Infrastruktur. Verkehrsgünstige Lage. Faire Kostenstruktur. Anfragen auch gerne per Email: ra.t@ra-thuemmler.de

RAKarl Straube, Tel. 0941/297180
info@rae-regensburg.de

RAe Karl Straube pp. in Regensburg: Für Bürogemeinschaft steht ein Anwalts-Arbeitsplatz in unseren eigenen Räumen ab sofort zur Verfügung, ein weiterer ab 01.01.2021. Bevorzugte Fachrichtungen: StrR, GesR, FamR, ErbR. Einarbeitung in Privates BauR möglich. Kontakt: 0941/297180; info@rae-regensburg.de

Kreitmaier-Kallert,
Tel. 09128/91 11 18-0

Etablierte Anwaltskanzlei (inmitten der AG-Bezirke N/NM/HEB/SC) mit Schwerpunkten FamR/ErbR/ArbR bietet im

Rahmen eines Kanzleiumzuges (Erstbezug in zentraler Lage) freies Büro inkl. Nutzung der Infrastruktur für Kollegen(m/w/d) mit ergänzenden Rechtsgebieten. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter
Tel. 09128/91 11 18-0 od.
info@kreitmaier-kallert.de

nuernberg@hupp-dittus-partner.de

Wir suchen weitere Rechtsanwalts- und/oder Steuerberaterkollegen für eine Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft. Unsere Kanzleiräume in Nürnberg befinden sich in bester Lage an der Wöhrder-Wiese, 250m entfernt von dem Amtsgericht Nürnberg-Flaschenhofstraße. Sie haben Interesse? <https://www.hupp-dittus-partner.de/standorte/buerogemeinschaft/>

Tittus & Gross & Lehner & Hye,
Tel. 0911-835493

Sie suchen angenehme Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft mit Unterstützung durch kompetentes Sekretariat in hellen ansprechenden Räumen in verkehrsgünstiger Lage an der U1 direkt am Einkaufszentrum Nbg-Langwasser, faire Kostenstruktur, auf Wunsch Übernahme von Fachreferaten? Interessierte Kollegen/innen erreichen uns unter Tel. 0911/835493.

ra@r.de

Rechtsanwaltskanzlei in 93051 Regensburg bietet Berufskollegen/-innen/div., gerne auch Berufseinsteiger/-innen/div., Büroraum in repräsentativen, klimatisierten, barrierefreien Räumen ab 01.07.2020 als selbständiger Mitarbeiter/-in / in Bürogemeinschaft / zur engen Zusammenarbeit zu günstigen Konditionen an.

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Siehe auch
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de
oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt
Henkestr. 91, 91052 Erlangen
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1
Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.
Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €
Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Beim Besuch von ausgewiesenen Folgeveranstaltungen innerhalb
desselben Kalenderjahres wird für jede weitere Veranstaltung nur
ein Teilnehmerbeitrag von 100 € anstelle von 150 € angesetzt.



Folgeveranstaltung

Schnittpunkte zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 19. September 2020, 9:00 – 14:30 Uhr, JDC 2.282
Prof. Dr. Georg Crezelius, Linklaters, Dr. Thomas Wachter, Notar München

Aktuelle Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 25. September 2020, 9:00 – 14:30 Uhr
Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter
im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalgesellschaftsrecht

§15 FAO 5 ZS

Samstag, 26. September 2020, 09:00 – 14:30 Uhr
Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG
Berlin-Charlottenburg

Immobilienmaklerrecht: Systematik und aktuelle Entwicklungen

Freitag, 02. Oktober 2020, 10:00 – 16:30 Uhr
Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

§15 FAO 5 ZS

Neues zur Selbstanzeige und Berichtigung im Steuerstrafrecht

Freitag, 09. Oktober 2020, 13:00 – 18:30 Uhr
Dr. Christian Pelz, Noerr LLP

§15 FAO 5 ZS



Strafverteidigung in Europa: EU-Strafrecht in der Praxis Aktuelle Rechtsprechung des EGMR in Strafsachen

Freitag, 16. Oktober 2020, 13:00 – 19:00 Uhr
Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

§15 FAO 5 ZS



Mediation statt Klage – warum eigentlich nicht? Was jeder Parteianwalt im Erb- bzw. Handels- und Gesellschaftsrecht über Mediation wissen sollte

Freitag, 30. Oktober 2020, 9:00 – 14:30 Uhr
Michael Plassmann, Rechtsanwalt und Zertifizierter Mediator

§15 FAO 5 ZS

Psychologische Grundlagen strafprozessualer Taktik

Samstag, 05. Dezember 2020, 10:00 – 16:30 Uhr
Dr. h.c. Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs

§15 FAO 5 ZS

Anwalts – und Steuerberaterhaftung

Freitag, 11. Dezember 2020, 09:00 – 15:00 Uhr
Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

§15 FAO 5 ZS

Seminare

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich oder online erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das entsprechende Formular hier im Heft auf Seite 158 oder melden Sie sich online unter www.rak-nbg.de an.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://www.rak-nbg.de/veranstaltungen-und-seminare>

Nr. 6331

Anmeldeschluss: 21.08.2020

Tagungsbeitrag: 85,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung, Grund- und Aufbaukurs

Samstag, 05.09.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG und (Pflichtformular) Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Verkehrsrecht

Nr. 6303

Anmeldeschluss: 09.09.2020

Tagungsbeitrag: 25,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS



Weitere Termine:

Mi, 16.12.2020

Nr. 6304

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Mittwoch, 23.09.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Familienrecht

Nr. 6310

Anmeldeschluss: 11.09.2020
Tagungsbeitrag: 180,00 €
Teilnehmerzahl: max. 100

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 10 ZS

Familienrecht

Freitag, 25.09.2020 von 09:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
Samstag, 26.09.2020 von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent: RA Michael Klein, Fachanwalt für Familienrecht, Regensburg

RA Michael Klein ist als Referent und Ausbilder im Institut für angewandtes Recht tätig. Außerdem ist er Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Familienrecht I“ und Autor vieler Beiträge und Publikationen.

Übersicht Update Familienrecht 2019/2020

Nr. 6332

Anmeldeschluss: 26.09.2020
Tagungsbeitrag: 85,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar, Zwangsvollstreckung intensiv

Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Samstag, 10.10.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Petra Schmidtner ist gelernte Rechtsanwaltsgehilfin, geprüfte Rechtsfachwirtin und geprüfte Ausbilderin nach der AEVO. Sie ist seit vielen Jahren auch als Referentin der RAK Nürnberg in der Mitarbeiterfortbildung tätig

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Nr. 6333

Anmeldeschluss: 02.10.2020

Tagungsbeitrag: 85,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Samstag, 17.10.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte RVG, GKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Medizinrecht

Sozialrecht

Nr. 6326

Anmeldeschluss: 09.10.2020

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Das Pflegerecht

Freitag, 23.10.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Das Seminar führt in die Grundlagen des Pflegerechts ein. Weiter wird der Gang des Verfahrens und Rechtsmittelmöglichkeiten erörtert. Es wird sowohl auf das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung, wie auch auf die Private Pflegeversicherung eingegangen.

Familienrecht Erbrecht

Nr. 6316

Anmeldeschluss: 23.10.2020
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners

Samstag, 07.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselmann, Staig

Stefan Geiselmann hat 1992 seine Rechtspflegerprüfung abgelegt und ist seit 2005 beim Amtsgericht Ulm tätig.

Inhalt:

- Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen
- Bemessung des unpfändbaren Betrages Brutto - Netto - Methode
- Wie bekomme ich die Lohnabrechnung des Schuldners?
- Unterhaltsvollstreckung in Konten
- Unterhaltsvollstreckung bei Insolvenz des Schuldners
- aktuelle Rechtsprechung
- Vollstreckung bei Tod des Schuldners
- Titel gegen Erblasser, Zwangsvollstreckung gegen Erben, Erbscheinsantrag durch Gläubiger, Vor/Nach Erbschaftsannahme
- Nachlasspfleger, § 1960 Abs. 2 BGB
- Testamentvollstrecker, § 2205 BGB
- Vor- und Nacherbschaft
- Zwangsvollstreckung gegen Vorerben/Nacherben
- Pflichtteil, Vermächtnis
- Nießbrauch
- Riesterrente, Lebensversicherung
- Zwangshypothek

Nr. 6334

Anmeldeschluss: 31.10.2020

Tagungsbeitrag: 85,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Mitarbeiterseminar

Zwangsvollstreckungs- praxis für Profis

NEU!

Samstag, 14.11.2020 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:

Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon sehr fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits an den Seminaren Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs und ZV intensiv – Sachbearbeitung in der Forderungspfändung teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt, um eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG und RVG mitbringen

Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6319

Anmeldeschluss: 30.10.2020

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Deckung, Abfindung und Kapitalisierung in der Schadenregulierung

Samstag, 14.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter-Lange, Referentin für Personengroßschäden

Inhalt:

- Aktuelle Rechtsprechung zur Abfindung
- Bewertung und Ermittlung von Abfindungsbeträgen
- Chancen und Risiken einer Abfindung

Strafrecht

Nr. 6314

Anmeldeschluss: 02.11.2020
Tagungsbeitrag: 25,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/4. OG
90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 16.11.2020 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. Straf- und 16. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung soll einen Überblick über – zum Zeitpunkt der Veranstaltung – aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht geben, die von besonderer Praxisrelevanz sind.

Steuerrecht

Nr. 6309

Anmeldeschluss: 06.11.2020
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelle Schwerpunkte des Handels- und Ertragssteuer- rechts

Freitag, 20.11.2020 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Rudolf Jung, Dipl.-Finanzwirt (FH), Duderstadt

Inhalt:

- StModernG
- Die Stiftung als (steuerlich) interessante Alternative in der Planung der Unternehmensnachfolge
- Änderungen im Handelsrecht (BilMoG, MicroBilG, BilRUG, bilanzielle Auswirkung einer bAV beim Arbeitgeber)
- Folgen des Datenaustausches lt. EU-Amtshilferichtlinie
- Neues zum Anwendungserlass zu § 153 AO (Schutz gegen Steuererrisiken durch Einführung eines Tax-Compliance-Management-Systems [Tax CMS])
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
- Investmentsteuerreform

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fax: 0911/92633-33

Bequem online registrieren
 und anmelden unter
www.rak-nbg.de/seminare



Seminare

Entsprechendes bitte ankreuzen!

Datum	ZS	Sem.-Nr.	Preis	Thema
05.09.20	<input type="checkbox"/>	6331	85,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung Grundkurs
23.09.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6303	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht
25./26.09.20	<input type="checkbox"/>	10 6310	180,00 €	Familienrecht
10.10.20	<input type="checkbox"/>	6332	85,00 €	Mitarbeiterseminar – Sachbearbeitung in der Forderungspfändung
17.10.20	<input type="checkbox"/>	6333	85,00 €	Mitarbeiterseminar – RVG Grundkurs
23.10.20	<input type="checkbox"/>	5 6326	120,00 €	Das Pfleregerecht
07.11.20	<input type="checkbox"/>	5 6316	120,00 €	Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen und Vollstreckungsmöglichkeiten bei Tod des Schuldners
14.11.20	<input type="checkbox"/>	6334	85,00 €	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung für Profis
14.11.20	<input type="checkbox"/>	5 6319	120,00 €	Deckung, Abfindung und Kapitalisierung in der Schadenregulierung
16.11.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6314	25,00 €	Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/ Strafprozessrecht
20.11.20	<input type="checkbox"/>	5 6309	120,00 €	Aktuelle Schwerpunkte des Handels- und Ertragssteuerrechts 2020
16.12.20	<input type="checkbox"/>	2,5 6304	25,00 €	Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Teilnehmer/in	Bitte in Blockschrift ausfüllen.
Name, Vorname:	_____
Kanzlei:	_____
Straße:	_____
PLZ / Ort:	_____
E-Mail:	_____
Datum:	Unterschrift/Kanzleistempel _____

*HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460
 (Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)





Sicher in Zeiten von Corona – WIR wünscht einen schönen Urlaub!

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Portraits © Christian Oberlander
Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettermartinsworld
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Juli 2020

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

WIR KÖNNEN AUCH SMART – VOR ALLEM ABER EINFACH UND SCHNELL.

Mit WinMACS, unserer Kanzlei-Software.

Optimieren Sie Ihre täglichen Workflows. Automatisieren Sie wiederkehrende Aufgaben, steigern Sie Ihre Effizienz und

minimieren Sie Kosten. Erzielen Sie ganz einfach bessere und schnellere Ergebnisse.



RUMMELAG
Einfach. Schneller. Gemacht.